

Satzung
über Märkte und Volksfeste in der Stadt Willich
(Marktsatzung) vom 16.12.1999
(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 898)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit §§ 67, 68, 69 , 69 und 69 a der Gewerbeordnung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 15.12.1999 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Willich als öffentliche Einrichtung betriebenen Märkte und Volksfeste (Veranstaltungen).

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Die Veranstaltungen finden auf den vom Bürgermeister bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit der Bürgermeister aus dringenden Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend festsetzt, wird dies in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.

§ 3
Waren

- (1) Auf den Plätzen der Veranstaltungen dürfen nur die nach der Gewerbeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Waren feilgeboten werden.
- (2) Auf den Wochenmärkten soll jeweils nur 1 Verkaufsstand je Warenart zugelassen werden (Standplatzgarantie).

§ 4
Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem dem betreffenden Anbieter zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Der Bürgermeister weist auf Antrag einen Standplatz für die Dauer eines Kalenderjahres zu d.h., dem Marktbesicker wird auf dem jeweiligen Wochenmarkt ein Standplatz für die Dauer eines Kalenderjahres zur alleinigen Nutzung überlassen (Standplatzgarantie).
Die Standplatzgarantie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Standplatz nicht bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

3.8

Der Verzicht auf einen im Rahmen der Standplatzgarantie überlassenen Jahresstandplatz im Laufe des Kalenderjahres muß unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

- (3) Wird auf Märkten ein Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn der Veranstaltung besetzt, kann ihn der Marktmeister einem anderen Anbieter zuweisen. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen auch Standplätze für einzelne Markttagge vergeben. Dies gilt insbesondere für Marktbesicker mit eindeutig saisonabhängigem Warenangebot.
- (5) Der Anbieter darf einen Standplatz nicht eigenmächtig besetzen, austauschen oder anderen überlassen.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Marktstände und Buden müssen zu Beginn des Marktes aufgestellt sein. Sofern der Markt morgens beginnt, dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nicht vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Bei Wochenmärkten sind die Marktstände bis spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abzubauen.
- (3) Auf den Volksfesten dürfen Kirmesgeschäfte frühestens am dritten Tag vor Beginn des Festes aufgebaut werden; sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Veranstaltungsplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen sollen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht länger als 10 m sein und müssen an der angegebenen Frontlinie stehen.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Verhalten bei den Veranstaltungen

- (1) Jeder hat sich auf den Veranstaltungsplätzen so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Marktplätze dürfen während der Marktzeiten nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- (3) Der Bürgermeister kann das Aufstellen von Fahrzeugen als Marktstände zulassen.
- (4) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und solche, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, dürfen nicht auf die Marktfläche gebracht werden.

§ 8 Sauberhaltung

- (1) Die Veranstaltungsplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht und auf den Marktplätzen gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet,
 1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge sauberzuhalten.
 2. dafür zu sorgen, daß Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird
 3. nach Beendigung des Marktes sämtliche Abfälle zu beseitigen
 4. alle Standflächen und Gänge zu reinigen

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Marktplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Standgebühren in der Stadt Willich erhoben.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht übt der Bürgermeister - Geschäftsbereich Einwohner Ordnung - aus.
- (2) Die Marktaufsicht ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen über diese Marktsatzung hinausgehende Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Marktbesicker haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- (4) Verkäufer und andere Marktbesucher haben den Anordnungen der Aufsicht führenden Person Folge zu leisten.

§ 11
Marktverweis

Jeder, der die Ordnung des Marktverkehrs stört, kann von der Marktaufsicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 12
Haftung und Versicherung

- (1) Für schuldhafte Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal des Anbieters, so haften Verursacher und Anbieter gesamtschuldnerisch.
- (2) Jeder Anbieter hat in dem Umfang seines Marktgeschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen des Marktmeisters oder eines sonstigen Beauftragten des Bürgermeisters ist die Versicherung nachzuweisen.

§ 13
Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem Veranstaltungsort entgegen
 1. § 4 Abs. 1 als Anbieter außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet
 2. § 4 Abs. 5 einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht oder einem anderen überläßt;
 3. § 5 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden
 4. § 6 Abs. 1 als Anbieter eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt;
 5. § 6 Abs. 2 als Anbieter eine über 3 m hohe Verkaufseinrichtung benutzt oder Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt;
 6. § 6 Abs. 3 als Anbieter die Abmessungen der Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält;
 7. § 6 Abs. 5 in Gängen und Durchfahrten Sachen abstellt;
 8. § 7 Abs. 1 sich nicht ordnungsgemäß verhält;

9. § 7 Abs. 2 einen Veranstaltungsort während der Öffnungszeit mit einem Fahrzeug befährt
 10. § 7 Abs. 3 ein Fahrzeug unberechtigt als Verkaufseinrichtung aufstellt;
 11. § 7 Abs. 4 nicht zugelassene Tiere auf dem Wochenmarkt mit sich führt
 12. § 8 Abs. 2 Nr. 1 als Anbieter den ihm zugewiesenen Standplatz und den davorliegenden Gang nicht sauberhält;
 13. § 8 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 nach Beendigung der Marktveranstaltung seine Abfälle nicht entsorgt und seinen Standplatz und die dazugehörigen Gänge nicht reinigt
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1985 in der Fassung vom 23.12.1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 16.12.1999

gez.

Heyes
Bürgermeister